

## **Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 13. Dezember 2011**

für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift

**Wallring - Nord**

**IN 234**

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 2011 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**Stand Rechtsgrundlagen: 2. November 2011**

§ 1 Für den in § 2 näher bezeichneten Bereich des Bebauungsplanes mit Gestaltungsvorschrift „Wallring-Nord“, IN 234 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird auch für den Erweiterungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre sind folgende Stadtgebiete betroffen:

1. Stadtgebiet zwischen Westlichem Umflutgraben der Oker, Rosental, Maschstraße und Wehrstraße.
2. Stadtgebiet zwischen Östlichem Umflutgraben der Oker, Pestalozzistraße, Wendenmaschstraße, Mühlenpfordtstraße, dem Gelände der TU Braunschweig, Abt-Jerusalem-Straße, Spielmannstraße, Bültengeweg und der Straße Am Fallersleber Tore.

Die in ihrer Begrenzung vorstehend beschriebenen Gebiete sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den ..... 2011

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.  
Sommer  
Stadtbaurätin